Samtgemeinde Fürstenau Fürstenau, den 21.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/027/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2026	Samtgemeinderat	Entscheidung

Bildung des Samtgemeindeausschusses

Gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG setzt sich der Samtgemeindeausschuss zusammen aus

1. dem Samtgemeindebürgermeister
2. den Ratsfrauen und Ratsherren mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. den Ratsfrauen und Ratsherren ohne Stimmrecht.

Gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden, s.g. Grundmandat.
Den Vorsitz im Samtgemeindeausschuss führt gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG der Samtgemeindebürgermeister.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt nach § 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG in Samtgemeinden, deren Rat nicht mehr als 26 bis 36 Abgeordnete hat, 6. In § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG ist geregelt, dass in Samtgemeinden, deren Rat 16 bis 44 Abgeordnete hat, der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschlossen werden kann, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Der Rat hat in den letzten Wahlperioden von der gesetzlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zahl der Beigeordneten um 2 auf 8 erhöht. Diese Vorgehensweise ist auch für die Wahlperiode 2026 bis 2031 vorgesehen.

Die Bildung des Samtgemeindeausschusses erfolgt nach § 75 Abs. 1 NKomVG in der konstituierenden Sitzung des Rates nach den Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse (§ 71 Abs. 2, 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 4 NKomVG). Die Sitze der Beigeordneten werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/ Schepers auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen verteilt. Eine Anrechnung des Bürgermeisters findet nicht statt, da er keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

Bei dem Verfahren Sainte-Laguë/ Schepers werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. ergeben.

Nach dieser Berechnung ergibt sich die folgende Besetzung des Samtgemeindeausschusses:

SPD/FDP/GRÜNE-Gruppe	4 Beigeordnete
CDU - Fraktion	3 Beigeordnete
AfD – Fraktion	1 Beigeordneter

Nach der Feststellung der Beigeordnetensitze werden die entsprechenden Abgeordneten von den Fraktionen und Gruppen namentlich benannt.

Nach § 75 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist für die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied im Samtgemeindeausschuss, kann zwei Vertreter benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG).

Beschlussvorschlag:

I.
Die Anzahl der Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses der Samtgemeinde Fürstenau wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG um zwei Beigeordnete erhöht.

II.
Es wird festgestellt, dass von den acht an die Beigeordneten zu vergebenden Sitze

4 Sitze der SPD/FDP/GRÜNE - Gruppe
3 Sitze der CDU – Fraktion und
1 Sitz der AfD – Fraktion zustehen.

III.
Auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen werden folgende Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode als Beigeordnete benannt:

IV.
Die Besetzung des Samtgemeindeausschusses wird mit den unter III. benannten Beigeordneten festgestellt.

V.
Auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen werden folgende Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode als Vertreter/ Vertreterin benannt:

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister